

Empfänger nicht für Rückzahlung, daß er dagegen in jedem Falle zur schonenden Behandlung und Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Sinne ist, wenigstens soviel mir erinnerlich, ein richterlicher Spruch gefallen. Wie dem Kunden seitens des Sortimenters sind der Redaction die Werke zur Einsicht überliefert; der Unterschied in der entsprechenden Gegenleistung besteht nur darin, daß in jenem Falle ein Aequivalent durch baare Bezahlung, in diesem ein solches durch kostenlose Besprechung geboten wird. Im Falle dieselbe nicht eintritt, auch der Forderung des Absenders, den Gegenstand auf seine Kosten zu remittiren, nicht nachgegeben wird, mißachtet der Empfänger ein erwiesenes Recht des Absenders; durch einfache Acquisition, durch die Vertrödelung der ihm unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Gegenleistung anvertrauten Waare macht er sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte eines Andern unbedingt schuldig und ist zu einem Ersatz zu zwingen. So liegt jedenfalls die Sache im Prinzip, ob überall, d. h. in jedem Falle dafür ein rechtlich stichhaltiger Grund vorhanden ist, dürfte nur durch ein praktisches Beispiel in bezeichneter Richtung entschieden werden können. Die Klarstellung der Sachlage durch ein einziges rücksichtsloses Vorgehen wäre ein in der That verdienstliches Werk.

Ueber moralische Verpflichtungen läßt sich heutzutage bekanntlich so wenig streiten, wie über den Geschmack. Was heißt denn geschäftliche Moral? Wir haben davon Uebinge gehört und mit erlebt. Ueber dasselbe Thema hat im vorigen Jahre eine Berliner Zeitung, die ich, weil ich nicht genau die Nummer angeben kann, nicht nennen mag, eine Ausführung von so perfider Sophistik geliefert, daß dem hausbackenen Rechtsbegriff damit der Garauß gemacht wird. Somit läßt sich auch die Aeußerung des Hrn. B., daß selbst die moralische Verpflichtung seitens einer Redaction bezw. Expedition einer Zeitung, die unverlangt eingelieferten Recensionswerke zurückzusenden, nicht existire, kaum anfechten. Ueber Moral und ihren Begriff hat eben Jeder seine eigenen Ansichten und fabricirt sich die seinige nach Bedarf. So auch die Presse und ihre Vertreter. Das urtheilsfähige Publicum wird den Ausführungen Schmölder's und seiner Gesinnungsgenossen Recht geben müssen. Im Interesse des Gesamtwohl's, der Sittlichkeit im öffentlichen Leben, der Volkswohlfahrt und Volkserziehung, der wahren bürgerlichen Freiheit dürfen wir von der Regierung unablässig fordern, daß sie ihren Machtspruch geltend mache gegen das herrschende Unwesen in der Presse, soweit es der gute Wille der Einzelnen nicht zu bessern vermag. Auf diese Weise läßt sich hoffen, daß uns die letzte Consequenz des alten Wortes erspart bleibe: Quae ferrum non sanat, ignis sanat.

Nachscr. Der Unterzeichnete hegt den Wunsch, die Uebelstände, welche sich auf den beregten Gebieten geltend machen, im Zusammenhange mit verwandten Stoffen in einer möglichst erschöpfenden Arbeit vor der Oeffentlichkeit zur Sprache zu bringen. Durch Mittheilung recht vollständiger Belege über vorkommende Unzuträglichkeiten im Anzeige- und Recensionswesen würde man ihn zu ganz besonderem Danke verpflichten.

Leipzig, Anfang December 1879.

Peter Hobbing.

Gegen die Erklärung der Leipziger Verleger.

Herr Strauß in Bonn dürfte mit seiner Auffassung der gegenwärtigen, durch obige Erklärung geschaffenen Sachlage doch nicht so vereinzelt dastehen, als es nach den paar Artikeln im Börsenblatt den Anschein haben könnte.

Es braucht wohl kaum vorausgeschickt zu werden, daß eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit in der Sache überall nicht, an keinem Orte, als vorhanden anzunehmen ist. Nur über die Wege,

die man zu gehen hat, kann man verschiedener Ansicht sein. Wir Alle wollen selbstverständlich lieber mehr als weniger verdienen, wünschen die Schleuderei zu bekämpfen, wo sie sich zeigt, und suchen nach Mitteln gegen dieselbe. Die Leipziger Herren haben sich aber in der Wahl ihres Mittels diesmal unzweifelhaft vergriffen, sie wollen alle Verhältnisse im deutschen Buchhandel über einen Leisten schlagen, sie gehen in ihrer Forderung zu weit, und werden deshalb gar nichts erreichen. Das ist, kurz gesagt, die Meinung vieler großer und kleiner Verleger, die Schreiber dieses gehört hat, und er ist in der Lage, deren eine große Anzahl haben hören zu können.

Täuschen wir uns doch nur darüber ja nicht, daß Mancher seinen Namen zu jener famosen Erklärung in Nr. 281 des Börsenblattes, deren geistige und materielle Urheberchaft bekanntlich auf Leipzig zurückzuführen ist, und welcher als einer Etappe in der Geschichte des deutschen Buchhandels eine gewisse Bedeutung wohl verbleiben wird, nur deshalb beige-steuert hat, entweder weil er sich die Sache nicht richtig überlegt hat, und bona fide mitthut, was Andere thun, zumal die Motive ja ganz lobenswerthe sind, oder weil er nicht den Muth hat, sich ehrlich für seine Meinung zu compromittiren. Denn es gehört in der That ein gewisser Muth, und auch einige Rücksichtslosigkeit gegen das eigene geschäftliche Interesse dazu, die Ausichtslosigkeit der verschiedenen gegenwärtig auftauchenden, an und für sich ganz ehrenwerthen, aber durchaus unpraktischen Vorschläge zur Abhilfe unserer geschäftlichen Noth offen zu bekennen.

Die citirte Erklärung ist vom grünen Tisch aus erlassen, ohne Kenntniß des Sortiments und seiner Bedürfnisse, das ist offenbar, denn andernfalls müßte ihre Fassung eine viel präcisere sein. Wir werden das beweisen.

Es wird kurz und bündig verlangt: „kein Verlagsartikel soll in Katalogen etc. unter'm Ladenpreis angekündigt werden“, wer's doch thut, wird „unnachsichtlich“ ausgestoßen aus der Gemeinschaft der Gerechten. Diese Forderung ist, so allgemein gehalten, einfach unerfüllbar. Stände statt dessen etwa da: fortan soll bei neu erscheinenden Büchern Niemand solche unter'm Ladenpreise ankündigen, oder: es darf kein Buch aus den letzten 10 oder 20 oder 50 Jahren unter'm Ladenpreise angekündigt werden, oder etwas Aehnliches, so hätte das einen sachlichen Sinn. Aber jetzt werden einfach „alle Verlagsartikel“ mit dem Mantel der Liebe geschützt. Man wird uns entgegen: ja, lieber Freund, das ist doch selbstverständlich, daß die „ältere Literatur, herabgesetzte Artikel, und Antiquaria“ davon ausgenommen sind! Schön, was ist denn nun aber alt, was ist neu? Sind nur Bücher aus dem vorigen Jahrhundert, oder noch früher erschienene „alt“, oder auch solche aus unserer eigenen vormärzlichen Zeit, die vom Verleger (weil er sich das vielleicht leisten kann und will) zwar noch nicht öffentlich im Preise herabgesetzt sind, die aber nach ihrem inneren Gehalt werthlos geworden, die auch wohl infolge früherer Verleger- oder Autoren-Manipulationen im Publicum häufig vorkommend sind, wie der Sand am Meer, und die ein geschickter Sortimenter oder Antiquar jederzeit neu für ein Butterbrot haben kann? Wer soll denn da die Grenze ziehen zwischen dem Neuen und dem Alten, zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten in Betreff billiger Preisnotirung? Es ließe sich eine Menge von Büchern aus den letzten Jahrzehenden namhaft machen, welche das Publicum ganz gewiß nicht kaufen wird, wenn der Sortimenter, der mit Katalogen die Kauflust anzuregen sucht, gezwungen werden sollte, nur den manchmal recht hohen Ladenpreis anzugeben, die aber ganz gern gekauft werden, wenn dem Käufer ein Rabatt dabei vor Augen gebracht wird. Welch' eine Verwirrung wird uns nun durch diese Erklärung, die sich auf Unterschiede in Zeiten, Orten und dergl. gar nicht einläßt, in Aussicht gestellt! Was soll z. B. der